

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 12. NOVEMBER 1949

NUMMER 90

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 3. 11. 1949, Unzuständigkeit der Beschlüssausschüsse in Kommunalangelegenheiten. S. 1037.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 2. 11. 1949, Auflösung der Entnazifizierungshaupt- und Berufungsausschüsse bei den Stadtkreisen Essen und Duisburg. S. 1038.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 27. 10. 1949, Übernahmeverpflichtung der neuen Polizeibehörden für die Polizeibeamten der ehemaligen kommunalen Vollzugspolizei. S. 1038.

B. Finanzministerium.

RdErl. 26. 10. 1949, Fristverlängerung für die Einreichung des RM-Abschlusses und der Umstellungsrechnung. S. 1039.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

Literatur. S. 1040.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Unzuständigkeit der Beschlüssausschüsse in Kommunalangelegenheiten

RdErl. d. Innenministers v. 3. 11. 1949 —
Abt. I — 16 — 1638/49

Um Zweifel zu beheben, die über die Zuständigkeit der Beschlüssausschüsse entstanden sind, wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 2 der Verordnungen über die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Verwaltungsgerichte — für die Nordrheinprovinz vom 29. März 1946 (Mitteilungs- und Verordnungsblatt Nr. 28 S. 61), für die Provinz Westfalen vom 2. August 1946 (Mitteilungs- und Verordnungsblatt Nr. 13 S. 73), für das Land Lippe vom 6. Februar 1947 (GV. NW. S. 45) hatten die Bezirksverwaltungsgerichte in allen Sachen zu entscheiden, „die auf Grund vor dem 30. Januar 1933 geltenden Rechts vom Kreis-, Stadt- oder Bezirksauschuß im Beschwerdeverfahren . . . entschieden wurden“. In demselben Umfange sind gemäß Art. VIII Abs. 1 der Verordnung Nr. 141 und § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit in Beschlüsssachen vom 23. Juni 1948 (GV. NW. S. 197) die Beschlüssausschüsse zuständig.

Mit dieser Regelung sollte die im Zuge der Einführung des sogen. Führerprinzips in die Verwaltung nach dem 30. Januar 1933 ergangene, den Grundsätzen einer demokratischen Verwaltung widersprechende Zuständigkeitsregelung beseitigt werden.

Die Bestimmung des § 2 a. a. O. begründet die Zuständigkeit der Beschlüssausschüsse jedoch dort nicht, wo nach dem 30. Januar 1933 eine neue Rechtslage eingetreten ist, sei es durch die gesetzliche Neuregelung materiellen Rechts (mit der eine Zuständigkeit der Beschlüssbehörden nicht begründet wurde), sei es durch die überwiegend das Gebiet der Zuständigkeit berührende Umgestaltung der Verwaltungsorganisation.

Eine solche Umgestaltung der Verwaltungsorganisation stellt auch Art. VIII der Verordnung Nr. 141 dar. Dadurch, daß nach dieser Bestimmung für die Entscheidungen in Beschlüsssachen die Vertretungen der Selbstverwaltungskörperschaften berufen sind, als deren Organe die Beschlüssausschüsse tätig werden, entfällt die Zuständigkeit der Beschlüssausschüsse in den Fällen, in denen diese nach dem Zuständigkeitsgesetz oder auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmung (z. B. § 77 KAG) an Stelle der Aufsichtsbehörden zu entscheiden hatten. Die Beschlüssausschüsse sind im Gegensatz zu den Kreis- und Bezirksausschüssen schon infolge ihrer Zusammensetzung nicht mehr Organe der allgemeinen Landesverwaltung. Auch

aus Art. VIII der Verordnung Nr. 141 ist zu entnehmen, daß die auf Grund des Art. VIII der Verordnung Nr. 141 und der Verordnung über die Zuständigkeit in Beschlüsssachen berufenen Beschlüssausschüsse keinerlei Aufsichtsbefugnisse haben.

— MBl. NW. 1949 S. 1037.

II. Personalangelegenheiten

Auflösung der Entnazifizierungshaupt- und Berufungsausschüsse bei den Stadtkreisen Essen und Duisburg

RdErl. d. Innenministers v. 2. 11. 1949 — II A — 3/1301/49

Der Sonderbeauftragte für Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen hat durch Erlaß vom 6. Oktober 1949 — SO. E. 2015 RB Düsseldorf — die Auflösung der Entnazifizierungshaupt- und Berufungsausschüsse bei den Stadtkreisen Essen und Duisburg angeordnet und dazu verfügt:

„Die Entnazifizierungshaupt- und Berufungsausschüsse bei den Stadtkreisen Essen und Duisburg werden mit Wirkung zum 30. November 1949 aufgelöst. Die Ausschüsse haben mit Ablauf des 30. November 1949 ihre Spruchfähigkeit einzustellen.“

Die Aufgaben der aufgelösten Ausschüsse gehen mit Wirkung vom 1. Dezember 1949 auf den Entnazifizierungshaupt- bzw. Berufungsausschuß bei der Regierung Düsseldorf über.“

— MBl. NW. 1949 S. 1038.

IV. Öffentliche Sicherheit

Übernahmeverpflichtung der neuen Polizeibehörden für die Polizeibeamten der ehemaligen kommunalen Vollzugspolizei

RdErl. d. Innenministers v. 27. 10. 1949 — IV A 2 II 696 49
— Abt. II/Abt. III

Unklarheiten hinsichtlich der Übernahmeverpflichtung der Polizeibehörden für die Beamten der ehemaligen kommunalen Vollzugspolizei geben mir Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

I. Durch § 1 (2) des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 143) ist die Anwendung der Bestimmungen des § 22 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433 ff) für die Angehörigen der Polizei des früheren Reichs und des früheren Landes

1949 S. 1038
aufgeh. d.
1954 S. 1987 Nr. 124

Preußen ausgeschlossen worden. Gemäß Artikel 131 GG. müssen die Rechtsverhältnisse dieser Personen durch Bundesgesetz geklärt werden, wobei vor Inkrafttreten eines solchen Gesetzes keinerlei Rechtsansprüche geltend gemacht werden können.

II. Soweit jedoch durch Landesrecht für eine bestimmte Gruppe von Angehörigen der ehemaligen Polizei eine andere Regelung getroffen wurde, ist eine solche landesrechtliche Regelung auch nach Artikel 131 GG. zugelassen und daher verbindlich. Im § 1 (2) des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei vom 9. Mai 1949 hat der Landesgesetzgeber die Anwendung des o. a. § 22 nur für den obengenannten Teil der ehemaligen Polizei ausgeschlossen und die Angehörigen der früheren kommunalen Ortspolizeibehörden bewußt hiervon ausgenommen. Daraus ergibt sich, daß die Rechtsverhältnisse für die Angehörigen der früheren kommunalen Polizei entsprechend den Bestimmungen des § 22 a. a. O. geregelt werden müssen. Diese Auslegung entspricht auch dem in den Verhandlungen des Landtages eindeutig zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers.

III. Da die heutigen Polizeibehörden die Aufgaben der früheren kommunalen Ortspolizeibehörden nur teilweise übernommen haben, brauchen sie gemäß § 22 (2) a. a. O. nur diejenigen Polizeibeamten zu übernehmen, die mit diesen übernommenen Aufgaben befaßt waren; das sind lediglich die Beamten der kommunalen Exekutivpolizei. Bei der Prüfung der Frage, ob der einzelne Beamte als Angehöriger der Exekutivpolizei zu gelten hat, ist jeweils von seiner Bestallungsurkunde auszugehen. Soweit hinsichtlich der Übernahme von Polizeibeamten zwischen den Polizeibehörden und den Gemeinden (GV) keine Übereinstimmung erzielt werden kann, beauftrage ich hiermit die örtlich zuständigen Regierungspräsidenten, die gemäß § 22 (2) a. a. O. vorgesehene aufsichtsbehördliche Entscheidung zu treffen.

IV. Die Vorschriften des § 22 a. a. O. gelten nicht für Ruhestandsbeamte. Eine Verpflichtung der Polizeibehörden, die Versorgungslasten für die vor dem 1. April 1946 in den Ruhestand versetzten früheren kommunalen Polizeivollzugsbeamten zu übernehmen, kann daher aus dieser Bestimmung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei vom 9. Mai 1949 nicht hergeleitet werden.

V. Die Frage, ob und inwieweit die Versorgungslasten für ehemals kommunale Polizeivollzugsbeamte, die nach dem 1. April 1946 Versorgungsempfänger wurden, von den früheren Dienstherren anteilig nach den abgeleiteten Dienstzeiten zu erstatten sind, ist noch nicht abschließend geklärt und wird durch besonderen Erlaß geregelt.

An die Polizeibehörden, Regierungspräsidenten, Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1949 S. 1038.

B. Finanzministerium

Fristverlängerung für die Einreichung des RM-Abschlusses und der Umstellungsrechnung

RdErl. d. Finanzministers — Bankenaufsicht —
v. 26. 10. 1949 — Az. II A—1121—6591—49

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 23. August 1949 — II A — 1121 — 49 — 5304 — verlängere ich im Einvernehmen mit den Bankaufsichtsbehörden der übrigen Länder die Frist zur Einreichung des RM-Abschlusses und der Umstellungsrechnung bis zum 31. Dezember 1949. Unberührt von dieser allgemeinen Fristverlängerung bleiben die in der Zwischenzeit von mir ausgesprochenen Einzelgenehmigungen über den 31. Dezember 1949 hinaus. Mit einer weiteren allgemeinen Fristverlängerung kann nicht mehr gerechnet werden. Für die Nachfolgeinstitute der Großbanken erfolgt die Fristsetzung nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Umstellungsrechnung dieser Institute.

— MBl. NW. 1949 S. 1039.

Literatur

Die Flüchtlingsgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen

Mit Erläuterungen zum Flüchtlingsgesetz, den Durchführungsverordnungen, Nebengesetzen und Erlassen.

Von Dr. jur. Wilhelm Robert Zenke, Regierungsrat im Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart und Köln, 156 Seiten, Preis 4,50 DM.

Die vorliegende Schrift gibt einen guten Überblick über die Flüchtlingsgesetzgebung der deutschen Länder und weist dabei die den verschiedenen Gesetzen gemeinsamen Rechtsgedanken oder Unterschiede nach. Sie führt danach eingehend in das Flüchtlingsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 1948 und seiner Durchführungsverordnungen vom 31. Dezember 1948 und 15. Februar 1949 ein.

Der Verfasser, der selbst dem Ausweisungsgebiet entstammt, hat an dem Zustandekommen des Gesetzes maßgebend mitgearbeitet. Er konnte daher aus einem besonderen Wissen schöpfen, das speziell erkennbar wird in den Erläuterungen.

Dem kommentierten Text ist in einem zweiten Abschnitt zur schnelleren Übersicht noch der zusammenhängende Wortlaut des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen angefügt.

Die Schrift erhält ihre besondere Bedeutung auch durch die im Anhang wiedergegebenen sonstigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse, die für das Flüchtlingswesen wichtig sind. Der Verfasser bringt damit die 1947 erschienene Schrift „Flüchtlingsbetreuung in Nordrhein-Westfalen“, die ebenfalls von ihm bearbeitet wurde, auf den neuesten Stand.

Allen Verwaltungsstellen, Flüchtlingsbeiräten und sonstigen Helfern im Flüchtlingswesen wird die Schrift eine willkommene Hilfe sein. Gute Druckgliederung und ein Sachwortverzeichnis erleichtern die Benutzung.

— MBl. NW. 1949 S. 1040.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone

Erläutert von Theodor van de Sandt, Verwaltungsrechtsrat in Düsseldorf. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster (Westf.), 1949, 295 Seiten.

Der Hauptvorteil dieses in einem wohlthuend knappen Stil gehaltenen Werkes ist die glückliche Verbindung von Theorie und Praxis. Die gediegene geschichtliche Übersicht im Vorwort über die allgemeine Gerichtsbarkeit und die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vor allem aber die zahlreichen Hinweise in den Texterläuterungen auf das frühere Verwaltungsrecht in Preußen und den anderen Ländern sowie auf zur Zeit geltende gesetzliche Regelungen in den deutschen Ländern außerhalb der britischen Zone und in außerdeutschen Rechtssystemen sind dem Rechtstheoretiker und dem Praktiker gleichermaßen willkommen, da sie wertvolle Gesichtspunkte für eine rechtsstaatlich befriedigende Auslegung und Anwendung der zur Zeit in der britischen Zone geltenden Gesetzesbestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, insbesondere der Mil.-Reg.-Verordnung Nr. 165 bieten. Der Verfasser hat dabei den in verwaltungsrechtlichen Abhandlungen öfter zu beobachtenden Fehler vermieden, die Erläuterungen mit überflüssigen Erörterungen rechtsdogmatischer Natur zu belasten. Er beschränkt sich vielmehr im wesentlichen auf eine möglichst umfassende Wiedergabe der für die Rechtsfindung unmittelbar zu beachtenden allgemeinen Rechtsgrundsätze, Gesetzesbestimmungen und Gerichtsentscheidungen.

Bei einer Neuauflage wäre vielleicht in den Texterläuterungen die Verwendung erheblich größerer Drucktypen sowie eine drucktechnische Herausstellung der Hauptgedanken und Hauptstichworte zu empfehlen. Die seitenlangen Wiedergaben von Gesetzesbestimmungen der Zivilprozeßordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuches und ähnlich bekannter Gesetze dürften sich eventuell erübrigen.

— MBl. NW. 1949 S. 1040.

1949 S. 1039
aufgeh.
1956 S. 2187 Nr. 10